

Kreise

Kreisfreien Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen  
und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehörde



**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 3113 - 37776/2019  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Lars Koppe  
Lars.Koppe@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2160  
Telefax: 0431 988 614-2160

27. Juni 2019

### **Erklärung der Verschwiegenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Fraktion einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages**

In den letzten Wochen wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Fraktion eines Kreistages oder einer Gemeindevertretung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Gemeindeordnung und die Kreisordnung sehen hierfür keine Regelung vor. Nach § 32 Abs. 3 S. 1 GO und § 21 Abs. 1 GO bzw. § 27 Abs. 3 S. 1 KrO und § 19 Abs. 1 KrO unterliegen lediglich Mandatsträger, bürgerliche Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der dort normierten gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Allerdings kann eine solche Verschwiegenheitspflicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes (VerpflG) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift soll auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Fraktion einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages sind keine Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, weil insbesondere kein beamtenrechtliches Verhältnis vorliegt. Darüber hinaus sind die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter auch nicht bei einer Behörde tätig, da nach der Legaldefinition gem. § 3 Abs. 2 LVwG eine Behörde jede organisatorisch selbständige Stelle ist, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Zwar mag die Tätigkeit für eine Fraktion von einer Verwaltungstätigkeit geprägt sein, aber es handelt sich hierbei nicht um eine organisatorisch selbständige Stelle nach dem Verständnis des § 3 Abs. 2 LVwG.

Die Fraktion ist jedoch als eine sonstige Stelle anzusehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Denn die Fraktion ist Teil der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages und übt somit Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung aus. Dies ist ein Bereich der öffentlichen Verwaltung, sodass die Fraktion und somit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang der Begriff der öffentlichen Verwaltung weit auszulegen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.11.2014 – 16 F 34/14).

Die Zuständigkeit für die Vornahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit richtet sich nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 VerpflG i.V.m. § 1 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 19. März 1975 (GVObI. 1975, S. 79). Demnach ist für die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit nach § 1 VerpflG die Stelle zuständig, die die oberste Kommunalaufsicht bei den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter bestimmt. Auf der Grundlage der genannten Vorschriften bestimme ich, dass bei Gemeinden jeweils die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und bei Kreisen die Landrätin oder der Landrat für die Vornahme der Verpflichtung zuständig ist. Diese bestimmten Stellen sind im funktionalen Sinne zu verstehen. Folglich kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat die Vornahme der Verpflichtung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die diese dann durchführen.

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, in ihrem Aufsichtsbereich über diese Rechtslage zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Petersen